

Diversion

Absehen von der Strafverfolgung (§§ 153, 153a [StPO](#), 45, 47 JGG), meist zu Gunsten der Resozialisierung des Täters oder zur Lösung eines Konfliktes, der die Quelle der [Straftat](#) ist. Die Diversion spielt im Jugendstrafrecht eine besondere Rolle, wenn erzieherische Maßnahmen einen höheren Erfolg versprechen, als eine Jugendstrafe.